



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Deutscher Bundestag  
An die Mitglieder  
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 27.01.2017

**Umsetzung der Berufsanererkennungsrichtlinie (BT-Dr. 18/9521)  
Hier: Kenntnisse im Berufsrecht und Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Regelung  
der allgemeinen Fortbildungspflicht**

Sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses,

seit dem 03.08.2016 liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Berufsanererkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vor. Aus Sicht der Anwaltschaft besonders erfreulich waren die Regelungen zu Kenntnissen im Berufsrecht (§ 43e BRAO-E) als Zulassungsvoraussetzung und zur Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht (§ 59b Abs. 2 lit. h BRAO-E). Der seit kurzem vorliegende Änderungsantrag des Rechtsausschusses sieht nun ausgerechnet eine Streichung dieser Vorschriften vor. Als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer und als Vorsitzender der Satzungsversammlung spreche ich mich ausdrücklich gegen eine solche Streichung aus.

Die Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht für Anwälte geht auf einen Wunsch der Satzungsversammlung zurück. Die in sie gewählten Vertreter der Anwaltschaft haben sich ausdrücklich und mit großer Mehrheit für eine solche Norm ausgesprochen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat dann diesem Anliegen in seinem Gesetzentwurf Rechnung getragen und ausführlich begründet. Die nun vorliegende Begründung des Rechtsausschusses stellt dagegen schlicht fest, dass man „kein Bedürfnis“ für eine Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht sehe. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Die Anwaltschaft braucht klare Regelungen, um die Qualität der anwaltlichen Arbeit zu sichern und zu stärken. Mandanten können erwarten, dass Anwälte qualitativ gute Arbeit leisten, und zwar jeder einzelne. Nur mit der Qualität ihrer Beratung und Vertretung wird die Anwaltschaft mittelfristig im Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben. Nachgewiesene Fortbildung bei der Zulassung zum Beruf und im weiteren Berufsleben machen nachvollziehbar, warum nur die Anwaltschaft und nicht andere Dienstleister im Recht beraten dürfen.

## Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

## Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Mail zentrale@brak.de

## Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail brak.bxl@brak.eu

Darüber hinaus muss die anwaltliche Qualität im Gesamtsystem der Regelungen des Berufsbildes des Rechtsanwalts adäquat und kohärent abgebildet werden. Das Bundesverfassungsgericht schenkt dem Kohärenzprinzip bei der Frage berufsrechtlicher Regulierung besondere Beachtung. Es genügt deshalb nicht, Qualität lediglich beim Zugang zur Anwaltschaft systemisch abzusichern. Sie muss vielmehr systemisch für die gesamte Dauer der Tätigkeit des einzelnen Rechtsanwalts gewährleistet sein. Diesem Zweck dient die Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 43a Abs. 6 BRAO.

Der Gesichtspunkt der Kohärenz hat auch bei der Prüfung unter europarechtlichen Gesichtspunkten eine zunehmende Bedeutung. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist besorgt, dass die Europäische Kommission mit Blick auf sie die Regulierungen des Berufsbildes des deutschen Rechtsanwalts überprüfen wird. Ersichtlich macht das sogenannte Dienstleistungspaket, mit dem sie einen neuen Verhältnismäßigkeitsmaßstab für die Prüfung von Berufsregulierungen festlegen will. Es ist offensichtlich, dass die fehlende Ausgestaltung der Pflichtfortbildung ein Einfallstor sein wird, um gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorzugehen.

Deutschland wäre übrigens mit einer Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht in guter Gesellschaft. Mittlerweile gibt es sie in insgesamt 18 europäischen Staaten. Und auch der Blick auf andere freie Berufe in Deutschland zeigt, dass sich eine konkretisierte Fortbildungspflicht längst etabliert hat. Die deutsche Ärzteschaft und die Wirtschaftsprüfer kennen sie schon seit langem.

Die Anwaltschaft braucht eine Regelung zu Kenntnissen im Berufsrecht (§ 43e BRAO-E) im Zusammenhang mit der Zulassung und eine Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht (§ 59b Abs. 2 lit. h BRAO-E).

Gerne stehe ich für zusätzliche Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ekkehart Schäfer  
Rechtsanwalt